

**conZept Container-Manufaktur GmbH,
Europa-Allee 57, 54343 Föhren/GERMANY**

**Allgemeine Mietbedingungen für Container
Stand: Januar 2022**

§ 1 Allgemeines / Geltungsbereich

(1)
Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der conZept Container-Manufaktur GmbH (nachfolgend „conZept“ genannt) gelten ausschließlich.

(2)
Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten ohne ausdrückliche Erwähnung für alle gegenwärtigen und zukünftigen Geschäftsbeziehungen.

(3)
Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden, selbst bei Kenntnis durch conZept, nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, ihrer Geltung wird ausdrücklich schriftlich zugestimmt.

(4)
Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen von conZept gelten auch dann, wenn conZept in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Allgemeiner Geschäftsbedingungen des Kunden die Lieferung an den Kunden vorbehaltlos ausführt.

§ 2 Angebot / Angebotsunterlagen

(1)
Angebote sind freibleibend und unverbindlich.

(2)
Technische Änderungen der Mietsache sowie Änderungen in Form, Farbe und / oder Gewicht bleiben im Rahmen des Zumutbaren vorbehalten.

Die Einhaltung technischer Daten oder sonstiger Angaben / Details aus Katalogen, Drucklisten, sonstigen Prospekten und Präsentationen, Stücklisten und / oder Zeichnungen / Skizzen u. ä. sowie die Einhaltung der Angaben auf der Homepage wird nur insoweit bestätigt, als einzelne Daten, Maße oder Details hiervon in der technischen Beschreibung des Angebots ausdrücklich enthalten sind. Bei pauschaler Bezugnahme auf Unterlagen oder Zeichnungen gilt lediglich die Funktion als bestätigt.

(3)
Ist die Bestellung als Angebot gem. § 145 BGB zu qualifizieren, so kann conZept dieses innerhalb von 4 Wochen annehmen.

Die Annahme kann entweder schriftlich oder durch Mitteilung und Auslieferung der Mietsache an den Kunden erklärt werden.

(4)
Offensichtlich erkennbare Fehler im Angebot oder der schriftlichen Auftragsbestätigung berechtigen conZept unbeschadet sonstiger Rechte zum Rücktritt vom Vertrag. Der Kunde hat insoweit keinen Anspruch auf Schadensersatz.

§ 3 Leistungs- und Lieferumfang

(1)
Der Kunde ist verpflichtet, in seiner Bestellung die individuelle Spezifikation des jeweiligen Mietgegenstands nach der jeweils vorgesehenen individuellen Verwendungsart unter Berücksichtigung sämtlicher technisch relevanter Faktoren anzugeben.

(2)
Für den Umfang der Lieferung und den Inhalt der Leistung ist die ausdrückliche schriftliche Auftragsbestätigung durch conZept maßgebend. Enthält diese Abweichungen von der Bestellung des Kunden, so gelten die Abweichungen durch den Kunden als genehmigt, wenn nicht binnen 8 Tagen nach dem Ausstelldatum der Auftragsbestätigung ein widersprechender Bescheid eingegangen ist.

Erfolgt der Vertragsabschluss durch Annahme eines zeitlich befristeten, ausnahmsweise verbindlichen Angebots von conZept, so ist der Inhalt des Angebotes von conZept für den Vertragsinhalt maßgebend.

Sämtliche Nebenabreden und Änderungen, die nicht im Angebot / der schriftlichen Auftragsbestätigung enthalten sind, sind zwischen den Parteien gesondert schriftlich zu vereinbaren. Diese werden auch gesondert abgerechnet.

(3)
conZept nimmt alle Transport- und sonstigen Verpackungen nach Maßgabe der Verpackungsordnung nicht zurück. Der Kunde hat für die Entsorgung der Verpackung auf eigene Kosten zu sorgen.

(4)
Konstruktions- oder Formänderungen der Mietsache, die auf technische Verbesserungen und / oder auf gesetzliche Anforderungen zurückzuführen sind, bleiben während der Lieferfrist vorbehalten, soweit der Mietgegenstand nicht erheblich geändert wird und die Änderungen für den Kunden zumutbar sind.

Dies gilt entsprechend für einen der Zulieferer von conZept soweit dies für den Kunden zumutbar ist.

§ 4 Genehmigungen

(1)
conZept übernimmt keine Gewähr dafür, dass die Mietsache für den geplanten Verwendungszweck geeignet ist und/oder den geltenden Vorschriften für den geplanten Verwendungszweck entspricht.

(2)
Der Kunde hat behördliche Genehmigungen oder Genehmigungen des Veranstalters oder Eigentümers des Aufstellungsorts, welche Voraussetzung für die Aufstellung der von conZept zu liefernden Mietsachen sind, auf seine Kosten rechtzeitig zu beschaffen.

(3)
Vom Gesetzgeber oder vom Veranstalter oder Eigentümers des Aufstellungsorts vorgeschriebene Prüfungen an der zu liefernden/gelieferten Sache hat der Kunde auf seine Kosten vorzunehmen.

(4)
Verlangt der Kunde eine Mietsache oder eine solche Ausstattung der Sache, die den gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften oder den Vorschriften des Eigentümers oder Veranstalters für eine Verwendung zu bestimmten Zwecken nicht oder nicht mehr genügt, so kann der Kunde weder den Miet- oder Kaufpreis mindern noch vom Vertrag zurücktreten, wenn die Behörde oder der Eigentümer oder Veranstalter ihm den Einsatz der Sache für den vorgesehenen Zweck untersagt.

(5)
Bei Verzögerung des Liefer- oder Montagetermins, die nicht von conZept zu vertreten sind, erfolgt die Rechnungsstellung spätestens 14 Tage nach Lieferbereitschaft.

§ 5 Mietzeit

(1)
Die Mietzeit beginnt mit dem im Mietvertrag bzw. der Auftragsbestätigung ausgewiesenen Mietbeginn bzw. mit der Übergabe des Mietgegenstandes an den Kunden.

(2)

Soweit der Mietvertrag bzw. die Auftragsbestätigung über eine feste Mindestmietdauer abgeschlossen worden ist, ist er in dieser Zeit vom Mieter nicht ordentlich kündbar. Bei vorzeitiger Rückgabe der Mietgegenstände behält sich conZept vor, den vereinbarten Mietzins bis zur vereinbarten Mindestmietzeit zu berechnen.

(3)

Ist keine feste Mietzeit vereinbart, endet diese 4 Wochen nach Eingang der schriftlichen Kündigung bei dem Vermieter.

§ 6 Anlieferung und Rücklieferung, Gefahrtragung

(1)

Die An- und Rücklieferung der Mietsache erfolgt auf Kosten und Gefahr des Mieters. Kostenerhöhungen beim Transport (Rücktransport) können bei einer Mietzeit von über 6 Monaten an den Mieter weitergegeben oder wenn sich der Beginn der Mietzeit auf Wunsch des Mieters oder aus nicht von conZept zu vertretenden Gründen um mehr als 2 Monate verschiebt, auch wenn im Mietvertrag bzw. in der Auftragsbestätigung die An- und Abtransportkosten betraglich fixiert sind. Gesetzliche Rechte bleiben unberührt. Der Vermieter haftet nicht für verspätete Anlieferung oder Abholung der Gegenstände durch ein Transportunternehmen, selbst wenn dieses durch den Vermieter beauftragt wurde.

(2)

Dem Mieter obliegt es, für ein fachmännisches und ordnungsgemäßes Ab- und Aufladen der Mietsache zu sorgen. Hierdurch anfallende Kosten gehen voll zu Lasten des Mieters, auch wenn die Ab- und Aufladung durch den Vermieter oder in dessen Auftrag vorgenommen wurde.

(3)

Der Mieter hat jeweils zu gewährleisten, dass eine Anlieferung (Abholung) sowie die Entladung (Beladung) mit einem Kran/LKW ungehindert möglich ist. Kann der Kran-LKW den Standort nicht erreichen bzw. den/die Container aus nicht von conZept zu vertretenden Gründen nicht entladen (beladen) erfolgt die Krangestellung bauseits. Hieraus entstehende Kosten (z.B. eventuelle Wartezeiten (Kran-LKW, Montagepersonal usw.)) sind vom Mieter zu tragen.

§ 7 Mietzins / Zahlungsbedingungen/Staffelmiete

(1)

Die Miete wird monatlich im Voraus berechnet und ist rein netto ohne Abzug innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum zu leisten. Für angebrochene Monate erfolgt die Abrechnung kalendertäglich.

(2)

Wird der Mietvertrag über mehr als 12 Monate abgeschlossen oder dauert die Nutzung länger als 12 Monate, so ist conZept nach Ablauf von jeweils 12 Monaten die vereinbarte Miete um 3 % zu erhöhen. Die erhöhte Miete ist ab dem der Mitteilung über die Miethöhe folgenden Monat zu bezahlen.

(3)

Kommt der Mieter mit einer Zahlung mehr als 14 Tage in Zahlungsverzug oder erfüllt er eine oder mehrere im Mietvertrag genannten Verpflichtungen nicht, so hat der Vermieter das Recht:

- a) alle noch nicht fälligen Mieten sofort zahlbar zu stellen und /oder
- b) den betreffenden Mietvertrag fristlos zu kündigen und den zur Verfügung gestellten Mietgegenstand auf Kosten des Mieters sofort zurückzunehmen und /oder
- c) die ihm sonst vertraglich oder rechtlich zustehenden Ansprüche geltend zu machen.

Unabhängig davon hat der Mieter alle noch bestehenden Verpflichtungen aus diesem Vertrag zu erfüllen.

(4)

Gerät der Kunde in Zahlungsverzug, ist conZept berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank p. a., mindestens jedoch 12 %, zu fordern. Soweit ein höherer Verzugschaden nachgewiesen werden kann, ist conZept berechtigt,

diesen geltend zu machen. Der Kunde ist seinerseits berechtigt, den Nachweis eines geringeren Schadens zu führen.

(5)

Für Teillieferungen kann conZept Teilrechnungen ausstellen. Für jede Teilrechnung laufen die Zahlungsfristen gesondert.

(6)

Aufrechnungsrechte oder Zurückbehaltungsrechte stehen dem Kunden nur zu, wenn seine Gegenansprüche auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruhen, rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder durch conZept anerkannt sind. conZept ist berechtigt, Zahlungen auch bei entgegenstehender Tilgungsbestimmung des Kunden auf die älteste fällige Forderung zu verrechnen.

(7)

Tritt nach Vertragsschluss eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Kunden ein oder wird conZept eine vorher eingetretene Verschlechterung der Vermögensverhältnisse nach Vertragsschluss bekannt, die zu schwerwiegenden Zweifeln an der Kreditwürdigkeit des Kunden Anlass gibt, ist conZept berechtigt, nach eigener Wahl Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung zu fordern. conZept ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, sofern der Kunde diesem Verlangen keine Folge leistet.

§ 8 Übergabe des Mietgegenstands

(1)

Der Mieter ist für den ungehinderten Zugang zum Aufstellort verantwortlich. Die notwendigen Auffahrten und Zufahrtswege sind freizuhalten. Diese müssen zum Befahren von LKW-Zügen, Tiefladern und Autokränen geeignet sein; insbesondere hinsichtlich Untergrund, Breite und Durchfahrtshöhe. Zusätzlich entstehende Kosten für An- und Abfahrten und/oder LKW- und /oder Monteurwartezeiten wegen fehlenden Zugangs und/oder anderer bauseitiger Leistungen die nicht, nicht ausreichend und/oder nicht rechtzeitig durchgeführt wurden sind vom Mieter zu tragen.

(2)

Dem Mieter obliegt die ordnungsgemäße Herstellung des Unterbaues oder Fundamentes am Aufstellungsort. Eventuell erforderliche Absperrmaßnahmen sind vom Mieter auf seine Kosten zu beauftragen. Der Aufstellort ist bauseits einzumessen.

(3)

Der Mieter stellt zum vereinbarten Übernahmezeitpunkt sachkundiges und beauftragtes Personal zum Empfang des gemieteten Gegenstandes zur Verfügung. Das Personal hat genaue Angaben zum Aufstellort abzugeben. Sollte eine gemeinsame Übergabe des Mietgegenstandes aus nicht von conZept zu vertretenden Gründen nicht möglich sein, so gilt der Mietgegenstand mit der Anlieferung und Aufstellung am vorgesehenen Standort als mangelfrei übergeben. Bei Containern mit anzuschließenden Versorgungs- und Entsorgungsleitungen trägt der Mieter für das Vorhandensein dieser Anschlüsse selbst Sorge. Die fachgerechte Anschließung erfolgt durch den Mieter. Soweit die Mietsache Fäkalientanks enthält, sind die Kosten des Anschlusses und der Entsorgung vom Mieter zu tragen.

§ 9 Umgang mit der Mietsache

(1)

Der Mieter hat die Gegenstände in sorgfältiger Art und Weise zu nutzen, sie vor Überbeanspruchung schützen und alle Rechtsvorschriften, insbesondere die gesetzlichen Vorschriften, die mit dem Besitz, dem Gebrauch und/oder der Erhaltung der Gegenstände verbunden sind, zu beachten und für Wartung, Pflege und Unterhalt zu sorgen.

- a) Container mit Sanitäreinbauten sind während der gesamten Mietdauer (inkl. der Zeit von der Freimeldung der/des Container/s bis zur Abholung) frostfrei zu halten. Etwasige Frostschäden aufgrund fehlender Frostfreiheit sind vom Mieter zu tragen.

b) Container mit Sanitäreinbauten sind mit besonderer Sorgfalt zu behandeln. Das gilt vor allem bei der Erstbefüllung der/des Container/s. Eventuelle Schäden die auf unsachgemäßen Umgang mit den Sanitäreinbauten zurückzuführen sind (speziell bei Boilern, Durchlauferhitzern, Warmwasserbereitern usw.) sind vom Mieters zu tragen.

(2)

Der Mieter hat auf seine Kosten die Gegenstände in vertragsgemäßem Zustand zu halten und insbesondere alle Ersatzteile, die dazu gehören, auf seine Kosten neu zu beschaffen und auszuwechseln. Die Instandhaltung und Instandsetzung des/der Container(anlage) einschließlich der damit verbundenen technischen Einrichtungen und Anlagen obliegen dem Mieter. Darüber hinaus hat der Mieter auf eigene Kosten folgende Arbeiten durchzuführen, durchführen zu lassen: Ersatz von Verglasungen, Reinigung der Container (insbesondere Dachrinnen, Entwässerungsleitungen und sonstige technische Einrichtungen und Anlagen), Ersetzen von Glühlampen, Leuchtröhren, Konvektoren usw. ...

(3)

Änderungen, zusätzliche Einbauten usw. darf der Mieter an den Mietgegenständen nur mit schriftlicher Zustimmung des Vermieters vornehmen.

(4)

Der Mieter verpflichtet sich, das an der Mietsache angebrachte Eigentümerschild des Vermieters nicht zu verdecken oder zu entfernen.

(5)

Der Mietgegenstand ist an dem im Mietvertrag genannten Standort aufzustellen. Der Mieter darf den Mietgegenstand oder Teile davon nur mit schriftlicher Zustimmung des Vermieters vom vereinbarten Standort an einen anderen verbringen. Die Gefahr, sowie alle bei einem Standortwechsel anfallenden Kosten trägt der Mieter.

(6)

Der Vermieter hat das Recht, die Mietgegenstände während der normalen Geschäftszeiten zu besichtigen und deren Verwendung und Gebrauchsfähigkeit zu überprüfen.

(7)

Wird der Mietsache mit Grund und Boden oder mit einem anderen Gebäude oder mit einer Anlage oder Teilen davon verbunden, so geschieht dies nur zu einem vorübergehenden Zweck. Die Mietsache wird nicht Bestandteil dieses Grundstückes und ist mit Beendigung des Mietvertrages vom Grundstück zu trennen.

(8)

Ist der Mietsache dazu bestimmt einer Hauptsache zu dienen, die im Eigentum eines Dritten steht, so hat der Mieter dem jeweiligen Eigentümer gegenüber zu erklären, dass die Zuordnung des Gegenstandes nur zu einem vorübergehenden Zweck erfolgt.

(9)

Der Mieter hat auf seine Kosten die Gegenstände vor Zugriffen Dritter, gleich aus welchem Rechtsgrund, zu schützen. Von solchen Zugriffen hat der Mieter die conZept unter Überlassung aller notwendigen Unterlagen unverzüglich zu benachrichtigen. Daneben hat er die conZept von Anträgen auf Zwangsversteigerungen und Zwangsverwaltung hinsichtlich des Grundstückes, auf dem sich der Gegenstand befindet, unverzüglich zu unterrichten.

(10)

Die Gefahr des zufälligen Untergangs, Verlustes und Diebstahls, der Beschädigung und des vorzeitigen Verschleißes der Gegenstände – aus welchem Grund auch immer - trägt der Mieter. Solche Ereignisse entbinden ihn nicht von der Verpflichtung, die vereinbarten Mieten und Nebenkosten zu zahlen.

(11)

Im Falle des Eintretens der oben genannten Ereignisse hat der Mieter die conZept unverzüglich zu benachrichtigen. Der Mieter ist verpflichtet,

innerhalb einer von der conZept zu setzenden, angemessenen Frist, nach deren Wahl:

- a) entweder den Gegenstand auf seine Kosten zu reparieren und ihn in einen vertragsgemäßen Zustand zurückzusetzen oder
- b) die Gegenstände durch andere, gleichwertige Gegenstände zu ersetzen.

(12)

Treffen diese Voraussetzungen nur auf Teile der Mietsache zu, so gilt der vorstehende Absatz entsprechend. Die vereinbarte Miete verändert sich dadurch nicht.

(13)

Die Transport-, Feuer-, Einbruch- Vandalismus- und Diebstahlversicherung hat der Mieter für die Dauer der Mietzeit (inkl. An- und Rücklieferung) abzuschließen. Es bleibt ihm überlassen, weitere Versicherungen zur Abdeckung der ihm obliegenden Gefahrübertragung abzuschließen.

(14)

conZept haftet nicht für Schäden aller Art, die unmittelbar oder mittelbar dem Mieter oder einem Dritten durch den Mietgegenstand entstehen.

(15)

Der Mieter übernimmt alle Gebühren, Beiträge, Steuern und sonstige Abgaben, die während der Laufzeit des Mietvertrages erhoben werden.

(16)

Der Mieter ist ohne schriftliche Erlaubnis des Vermieters nicht berechtigt, den Mietgegenstand einem Dritten zu überlassen. Liegt die Zustimmung des Vermieters zur Untervermietung vor, so ist auch die conZept mittelbarer Besitzer der Mietsache. Die Mietzahlungen des Untermieters haben ausschließlich zu Gunsten der conZept zu erfolgen. Der Mieter tritt die ihm gegen den Untermieter zustehenden Mietforderungen automatisch zur Sicherung der Forderungen der conZept an diese ab.

(17)

Wenn wesentliche Umstände bekannt werden, die die Erfüllung des Vertrages durch den Mieter infrage stellen (z.B. Zahlungseinstellungen, Vollstreckungsmaßnahmen, Wechselproteste usw.) findet § 7 entsprechende Anwendung. Dies gilt auch, wenn dem Mieter die Gegenstände noch nicht übertragen worden sind.

§ 10 Montage/Abnahme der Montageleistungen

(1)

conZept ist zur **Montage/Aufbau des Containers** nur auf Grund ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung mit dem Kunden verpflichtet.

Soweit eine Abrechnung nach Aufwand erfolgt, hat der Kunde die Arbeitszeit und die Arbeitsleistung des Montagepersonals auf dem ihm vorgelegten Arbeitsberichten nach beendeter Arbeit zu bescheinigen. Das Fehlen einer Unterschrift schließt die Berechnung der Leistungen nach den Angaben des Montagepersonals von conZept nicht aus.

(2)

Zur Abnahme der Montage ist der Auftraggeber verpflichtet, sobald ihm deren Beendigung angezeigt wurde.

(3)

Wegen unwesentlicher Mängel kann die Abnahme nicht verweigert werden.

(4)

Der Abnahme steht es gleich, wenn der Besteller die Montage nicht innerhalb einer angemessenen Frist abnimmt, obwohl er dazu verpflichtet ist.

§ 11 Montagefrist und Gefahrentragung

(1)

Soweit nicht anders vereinbart, sind Angaben über Termine und Montagefristen unverbindlich und nur annähernd maßgebend. Verbindliche Termine und Montagefristen müssen explizit als Solche vereinbart werden und setzen die Klärung sämtlicher technischer Fragen und des Lieferumfangs sowie die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der vom Kunden zu erbringenden bauseitigen Leistungen (§ 12) und Mitwirkungspflichten des Kunden (§ 13) voraus.

(2)

Die Montagefrist verlängert sich angemessen beim Eintreten durch von conZEPT nicht zu vertretende Umstände. Ansprüche gegen die conZEPT können hieraus nicht abgeleitet werden.

(3)

Kommt conZEPT in Lieferverzug so sind Ansprüche auf Ersatz wegen Verzögerung der Leistung ungeachtet sonstiger Rechte des Kunden im Falle leichter Fahrlässigkeit ausgeschlossen. § 17 gilt entsprechend.

§ 12 Bauseitige Leistungen

(1)

Alle erforderlichen bauseitigen Leistungen die zur Gestellung der Mietsache nötig sind müssen vor Beginn der Montage fertig gestellt sein, so dass die Montage sofort nach Ankunft unserer Monteure begonnen werden kann.

Gründe und/oder Hindernisse, die die Montage erschweren können, müssen der conZEPT vor Montagebeginn mitgeteilt werden.

(2)

Bei Anlieferung auf gepachteten Grundstücken sind die ortsüblichen Vorschriften zu beachten und das Einverständnis des Grundstückseigentümers bzw. Berechtigten muss vorliegen.

(3)

Anschlüsse für Elektro, Wasser und Gas müssen genehmigt sein. Baustrom 220 V bzw. 380 V muss bereitgestellt werden. Ein Wasseranschluss muss für die Dauer der Montage vorhanden sein. Zur Überprüfung der Elektro-, evtl. Sanitär- und Heizungsinstallation muss vor Montageende Strom sowie, je nach beauftragtem Leistungsumfang Wasser und/oder Gas zur Verfügung stehen.

Versorgungs- und Entsorgungsleitungen müssen bis zu den jeweiligen Containeranschlüssen verlegt sein.

Soweit bei Aufstellung im Freien eine Attika Bestandteil des Lieferumfangs ist, sind die Regenfallrohre an das Entwässerungsnetz anzuschließen.

Soweit eine Aufstellung im Freien erfolgt, ist ein ausreichender Blitzschutz zu installieren.

(4)

Fundamente bzw. ein fester Untergrund müssen gegeben sein. Hierbei sind Maßtoleranzen entsprechend DIN 18202, max. Höhendifferenz +/- 5 mm einzuhalten.

Die Herstellung geeigneter Streifenfundamente zur Gründung der auftragsgegenständigen Container/Containeranlage obliegt ausschließlich dem Auftraggeber. Hierbei muss eine Bodenpressung von mindestens 200 KN/qm gegeben sein, die Betongüte muss mindestens B25 betragen. Die Einbindtiefe der Fundamente muss so ausgelegt sein muss, dass auch bei Temperaturen von bis zu -30 Grad Celsius Frostsicherheit gewährleistet ist. Dem Auftraggeber wird empfohlen, hinsichtlich des Aufbaus und der Tauglichkeit des Fundaments für den Verwendungszweck einen zugelassenen Statiker zu Rate zu ziehen.

(5)

Gestellung eines Krans oder sonstigen geeigneten Transportfahrzeugs, soweit nichts anders Lautendes vereinbart wurde oder eine Zufahrt zum Aufstellungsort (z.B. Messehalle) für die von uns beauftragte Spedition nicht möglich (z.B. Fahrzeug- und/oder Aufstellmaße des Fahrzeugs und Gewicht) oder zulässig (z.B. ausschließlicher Transport durch Messespeditionen) sind.

Soweit die Gestellung eines Krans Bestandteil des von uns zu erbringenden Leistungsumfangs ist, hat der Auftraggeber einen befestigten und ebenerdigen Untergrund für die Aufstellung oder die Gestellung entsprechender Lastverteilungsplatten/Kanthölzer zu stellen und zu gewährleisten, dass der Sattelzug der beauftragten Spedition nicht weiter als 2 m vom Aufstellungsort des Containers abgestellt werden kann (Kranschwenkbereich).

(6)

Uneingeschränkte Gewährleistung der Zu- und Abfahrt zum Aufstellort mittels Sattelzug (Maße ca. H: 4 m; B: 2,6 m; Gesamtgewicht ca. 24 t) sowie der der erforderlichen Aufstellungsbreite des Sattelzugs (mind. 4,6 m). Am Aufstellort muss eine behinderungsfreie (z.B. keine Deckenleuchten, keine Baumkronen,...) Höhe von mindestens 7 m gewährleistet sein.

(7)

Bereitstellung eines Abfallcontainers am Ab-/Aufladeplatz nebst anschließender Entsorgung. Endreinigung zum Ende der Mietdauer (besenrein).

(8)

Soweit im Einzelfall erforderlich (z.B. Fassadenverkleidungen, sowie Außenmontagen von mehrstöckigen Mietsachen, die u. U. nur vor Ort erfolgen können), muss der Boden außerhalb des Liefergegenstandes für Arbeitsgerüste problemlos befahrbar sein.

(9)

Kosten, die (z.B. Wartezeiten von LKW's und/oder Montagepersonals wegen unzureichender Zufahrt), die aufgrund der nicht, nicht ausreichend und/oder nicht rechtzeitig durchgeführt bauseitigen Leistungen entstehen, sind vom Auftraggeber zu tragen.

(10)

Soweit der Mieter im Rahmen des Transports der Mietsache eigene Beistellungen transportieren lässt, geschieht dies auf eigene Gefahr. Geeignete Transportverpackungen sind zu stellen und zurückzunehmen. Höchstmaße für die Beistellungen:

Gewicht:	max. 200 kg
Volumen:	2 m ³
Bodenlast:	max. 100 kg/m ²

§ 13 Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1)

Bei Durchführung der Montagearbeiten hat der Auftraggeber auf seine Kosten dem Montagepersonal Unterstützung zu gewähren. Soweit Hilfskräfte vom Auftraggeber zu stellen sind, übernimmt conZEPT für diese keine Haftung.

(2)

Der Schutz von Personal und Sachen am Ort der Montage sowie die allgemeine Verkehrssicherungspflicht obliegen dem Auftraggeber.

(3)

Der Auftraggeber hat für angemessene Arbeitsbedingungen und die Sicherheit am Ort zu sorgen. Der Montageleiter der conZEPT ist vor Ort über zu beachtende Sicherheitsvorschriften zu unterrichten.

(4)

Soweit Verzögerungen und/oder Unterbrechungen der Montage, die nicht von conZEPT zu vertreten sind, eintreten, hat der Kunde die hierdurch entstehenden Mehrkosten zu tragen.

(5)

Leitungen über Flur dürfen die Zufahrt, sowie die Arbeit der Kranmontage nicht behindern. Bei der Montage in der Nähe von Hochspannungsleitungen müssen bauseits entsprechende Sicherheitsmaßnahmen getroffen und die Sicherheitsvorschriften beachtet werden. Bei Nichteinhaltung dieser Sicherheitsvorschriften entstehende Wartezeiten gehen zu Lasten des Kunden.

(6)

Der Auftraggeber hat eine verantwortliche Person als Ansprechpartner für die Über- und Rücknahme der Mietsache zu stellen. Diese muss berechtigt sein, die Abnahme zu erklären und, soweit erforderlich, die Stundenzettel zu zeichnen (vgl. § 10).

(7)

Soweit der Auftraggeber eine Änderung der von conZept festgelegten Montagereihenfolge fordert, so trägt er etwaige hieraus entstehende Mehrkosten.

(8)

Für Leistungen und Lieferungen von Neben- und Subunternehmen, die nicht von conZept beauftragt sind, haftet der Auftraggeber als Generalunternehmer.

(9)

Für die Montage der Mietsache am Aufstellungsort ist ausschließlich der Auftragnehmer weisungsbefugt.

§ 14 Annullierungskosten

Tritt der Kunde vor Überlassung der Mietsache von einem Vertrag zurück, kann conZept, unbeschadet der Möglichkeit einen höheren Schaden geltend zu machen 15 % des auf die vorgesehene Mietzeit entfallenden Mietzinses für die durch die Bearbeitung des Vertrags entstandenen Kosten und für entgangenen Gewinn geltend machen. Dem Kunden bleibt der Nachweis eines geringeren Schadens vorbehalten.

§ 15 Annahmeverzug / Annahmeverzögerung

(1)

Gerät der Kunde in Annahmeverzug oder verletzt er sonstige Mitwirkungspflichten, so ist conZept berechtigt, den entstandenen Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen geltend zu machen.

(2)

Wird die Lieferung oder die Auslieferung der Mietsache auf Wunsch des Kunden verzögert, so werden ihm mit Beginn des Monats, der auf die Anzeige der Lieferung- oder Versandbereitschaft folgt, die durch die Lagerung entstehenden Kosten, mindestens jedoch 50 % der vereinbarten Monatsmiete für jeden angefangenen Monat berechnet. Dem Kunden bleibt der Nachweis eines geringeren Schadens vorbehalten, conZept der Nachweis eines höheren Schadens.

(3)

Darüber hinaus ist conZept berechtigt, nach Ablauf einer angemessenen Frist, die dem Kunden mitgeteilt worden ist, vom Vertrag zurückzutreten oder nach Ablauf einer dem Kunden mitgeteilten angemessenen Frist über den Liefergegenstand anderweitig zu verfügen und den Kunden mit angemessener verlängerter Frist vertragsgemäß zu beliefern.

§ 16 Gewährleistung

(1)

Die Gewährleistung und Haftung von conZept auf Nacherfüllung, und zwar nach Wahl von conZept durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung. conZept kann die Nacherfüllung verweigern, wenn sie nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich ist oder lediglich ein unwesentlicher Mangel vorliegt. Schlägt die Nacherfüllung mehr als 2-fach fehl, erhält der Kunde das Recht, vom Vertrag zurückzutreten. Bei nur geringfügiger Vertragswidrigkeit, insbesondere bei geringfügigen Mängeln, steht dem Kunden kein Rücktrittsrecht zu. Das Recht des Kunden auf Minderung ist ausgeschlossen.

(2)

Der Kunde kann nur dann Schadenersatz wegen Nichterfüllung geltend machen oder vom Vertrag zurücktreten, wenn conZept trotz Setzung einer angemessenen Frist weder nachgebessert noch Ersatzlieferung geleistet hat oder wenn dem Kunden eine Ersatzlieferung bzw. Nachbesserung nicht zumutbar ist.

(3)

Sämtliche Gewährleistungsansprüche setzen voraus, dass der Kunde conZept Mängel unverzüglich nach Feststellung des Mangels schriftlich anzeigt.

(4)

Der Kunde trägt die Beweislast für die unverzügliche Anzeige eines Mangels. Ebenso trägt der Kunde die Beweislast dafür, dass er nicht selbst Maßnahmen zur Mangelbeseitigung ergriffen hat.

(5)

Der Kunde ist verpflichtet, sowohl den Mangel als auch einen hieraus resultierenden etwaigen Schaden ungeachtet vorstehender Regelungen nach allgemein üblichen technischen Standards zu dokumentieren.

(6)

Es wird keine Gewähr übernommen für Schäden, die aus den nachfolgenden Gründen entstanden sind:

- ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung,
- fehlerhafte Inbetriebsetzung/Montage durch den Auftraggeber oder Dritte,
- bei nachlässiger Behandlung des Werks,
- bei übermäßiger Beanspruchung

Soweit der Auftraggeber ohne Einwilligung des Auftragnehmers Montage- oder Instandsetzungsarbeiten unsachgemäß selbst an dem Gegenstand vorgenommen oder, ohne dass die rechtlichen Voraussetzungen hierfür vorliegen, von Dritten ausführen lassen, entfällt die Gewährleistungspflicht des Auftragnehmers.

§ 17 Haftungsbeschränkungen

(1)

Die Haftung von conZept beschränkt sich bei fahrlässigen Pflichtverletzungen auf den nach der Art der Ware vorhersehbaren, vertragstypischen, unmittelbaren Durchschnittsschaden. Dies gilt auch bei fahrlässigen Pflichtverletzungen durch Angestellte, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen von conZept.

Bei leicht fahrlässiger Verletzung unwesentlicher Vertragspflichten ist eine Haftung ausgeschlossen.

(2)

Soweit sich nachstehend nichts anderes ergibt, sind weitergehende Ansprüche des Kunden - gleich aus welchem Rechtsgrund - ausgeschlossen.

conZept haftet deshalb nicht für Schäden, die nicht unmittelbar an der Mietsache selbst entstanden sind, insbesondere haftet conZept nicht mittelbare oder Mangelfolgeschäden des Kunden oder eines Dritten.

(3)

Die Haftungsfreizeichnung und die Haftungsbeschränkung in den vorstehenden Ziffern (2) und (3) gilt nicht bei Schäden aus der schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit oder bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Die Haftungsfreizeichnung gilt auch nicht, wenn conZept eine verkehrswesentliche Pflicht (Kardinalpflicht) aus dem Vertrag schuldhaft verletzt; in diesem Fall ist die Haftung jedoch entsprechend Ziffer (1) auf den vorhersehbaren, vertragstypischen, unmittelbaren Durchschnittsschaden beschränkt. Verkehrswesentliche Pflichten (Kardinalpflichten) sind solche, durch deren Einhaltung die Erreichung des Vertragszwecks gewährleistet wird.

(4)

Soweit die Haftung von conZept ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen von conZept.

(5)

conZept haftet nicht für vom Kunden selbst durchgeführte Einbauarbeiten. Die Beweislast für den mangelfreien Einbau trifft den Kunden.

§ 18 Werbung / Referenzhinweise

(1)

Die von conZept gelieferte Komponente wird mit einer Hersteller- und/oder Lieferkennzeichnung. Beides darf vom Kunden nicht entfernt werden.

(2)

Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, das conZept die Anlage unter Nennung der dort gelieferten Komponenten als Referenz benennen und mit Fotos der Anlage und/oder der gelieferten Komponenten werben darf. Diese Einwilligung kann jederzeit in Text/Schriftform widerrufen werden

(3)

Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass conZept die Anlage nach Rücksprache mit Interessenten beim Kunden besichtigen darf. Dem Kunden steht es frei, berechnigte Einwände gegen einzelne Interessenten geltend zu machen.

§ 19 Schlussbestimmungen

(1)

Verträge werden schriftlich geschlossen. Nebenabreden sind nur wirksam, wenn sie von conZept schriftlich bestätigt werden.

(2)

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts finden keine Anwendung.

(3)

Für alle Rechtsstreitigkeiten zwischen conZept und dem Kunden ist das Gericht des Firmensitzes von conZept in 54343 Föhren, Deutschland, zuständig. conZept ist aber auch berechnigt, am geschäftlichen Hauptsitz des Kunden Klage zu erheben.

(4)

Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages mit dem Kunden einschließlich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

Ganze oder teilweise unwirksame Regelung soll durch eine Regelung ersetzt werden, deren wirtschaftlicher Erfolg dem der unwirksamen möglichst nahe kommt.